

Fachschaftsordnung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 39 vom 26. August 2014), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am XX. Januar 2015 die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung am xx.xx.xxxx gemäß § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften ist ein Teil der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie. Nach §28 Absatz 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (nachfolgend Organisationssatzung) gibt sich die Fachschaft folgende Fachschaftsordnung.

- § 1 Fachschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Fachschaftsversammlung
- § 5 Fachschaftsvorstand
- § 6 Erweiterter Vorstand
- § 7 Fachschaftssitzung
- § 8 Referate
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Gremien
- § 11 Einhaltung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Fachschaft

Die Fachschaft, als Teil der Verfassten Studierendenschaft, ist die organisierte Interessensvertretung der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie. Jede(r) an der Fakultät Immatrikulierte ist Mitglied der Fachschaft im Sinne dieser Fachschaftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft (nach §3) nehmen die Aufgaben im Sinne des § 2 der Organisationssatzung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahr.

§ 3 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- (1) Die Fachschaftsversammlung
- (2) Der Fachschaftsvorstand
- (3) Die Fachschaftssitzung
- (4) Die Referate
- (5) Der erweiterte Vorstand

§ 4 Fachschaftsversammlung

1 Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

- (1) Sie wird vom Fachschaftsvorstand einberufen.
- (2) Es muss mindestens eine Fachschaftsversammlung pro Semester durchgeführt werden.
- (3) Sie muss ferner auf Antrag von 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.
- (4) Im Falle einer 4-monatigen Periode ohne Fachschaftsversammlung kann die Fachschaftsversammlung auch vom erweiterten Vorstand oder der Fachschaftssitzung einberufen werden.
- (5) Die Fachschaftsversammlung wird während der Vorlesungszeit mit einer Frist von 3 Werktagen und während der vorlesungsfreien Zeit mit einer Frist von 10 Werktagen an den Anschlagbrettern der Fachschaft einberufen.
- (6) Bei Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
- (7) Es ist ein Protokoll zu führen und **zeitnah unter Berücksichtigung des Datenschutzes** zu veröffentlichen.

2 Beschlussfähigkeit

- (1) **Die Fachschaftsversammlung ist bei Anwesenheit von weniger als 5% ihrer Mitglieder in folgenden Punkten nicht beschlussfähig:**
 1. bei Anträgen auf Änderung der Fachschaftsordnung
 2. bei außerordentlicher Abwahl von FachschaftssprechernDie Überprüfung muss auf Antrag durch den Fachschaftsvorstand ausgeführt werden.
- (2) Wurde zu einem Punkt die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird dieser Tagesordnungspunkt (TOP) vertagt. Innerhalb von höchstens drei Wochen ist eine Fachschaftsversammlung mit dem vertagten TOP ordnungsgemäß einzuberufen. Die Fachschaftsversammlung ist zu diesem Punkt dann **beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.**
- (3) **Wird kein Antrag zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt, ist die Fachschaftsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Fachschaftsmitglieder beschlussfähig.**

3 Stimm-, Rede- und Antragsrecht werden folgendermaßen geregelt:

- (1) **Die Vollversammlung tagt öffentlich.**
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm-, rede- und antragsberechtigt.

- (3) Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung §4 Absatz (1) Nr. 3) ist rede- und antragsberechtigt.
 - (4) Gästen kann Rederecht durch die Fachschaftsversammlung eingeräumt werden.
 - (5) Anträge müssen dem Fachschaftsvorstand bis zum Beginn der Sitzung vorliegen. Ausgenommen davon sind Änderungsanträge während der Fachschaftsversammlung.
- 4 Für die Mitglieder des erweiterten Fachschaftsvorstandes (nach §6) besteht bei der Fachschaftsversammlung Anwesenheitspflicht. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung in Textform beim Fachschaftsvorstand einzureichen. Die Anwesenheit wird im Protokoll festgehalten.
- 5 Die Fachschaftsversammlung hat folgende Kompetenzen:
- (1) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % der Stimmen aller Fachschaftsmitglieder und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen. (Organisationssatzung §31 (5))
 - (2) Die Fachschaftsversammlung entlastet die Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen.
 - (3) Falls der gesamte Fachschaftsvorstand ausscheidet und keine Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen nach §5 Abs. 2 (3) d) nachrücken können, beruft der Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung ein, um über eine Neuwahl nach § 5 Abs. 2 (1) – (3) zu entscheiden.
 - (4) Die Fachschaftsversammlung wählt und entlastet Referenten/Referentinnen.
 - (5) Die Fachschaftsversammlung wählt und entlastet den Rechnungsprüfungsausschuss.
 - (6) Die Fachschaftsversammlung beschließt über Änderungen der Fachschaftsordnung; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 1).
 - (7) Die Fachschaftsversammlung genehmigt den Haushaltsplan der Fachschaft (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 2).
 - (8) Die Fachschaftsversammlung wählt den Wahlleiter/die Wahlleiterin für die Wahl des Vorstands (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 4).
 - (9) Die Fachschaftsversammlung stellt die Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Fachschaftsvorstand auf. Einem Antrag auf Nominierung muss stattgegeben werden.

Alle übrigen Kompetenzen werden der Fachschaftssitzung übertragen.

§ 5 Fachschaftsvorstand

- 1 Der Fachschaftsvorstand ist ausführendes Organ der Fachschaft.
- 2 Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen werden durch Urnenwahl gewählt.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Ablauf der Wahl gilt die Wahl – und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie. Die Anzahl der

gewählten Kandidaten/Kandidatinnen ist von der Anzahl der Fachschaftsmitglieder nach folgender Tabelle abhängig.

Fachschaftsmitglieder	# Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen
Bis 1999	5
Von 2000 bis 8000	7
Über 8000	8

- (2) Alle gewählten Sprecher/Sprecherinnen bilden den Fachschaftsvorstand.
- (3) Der Fachschaftssprecher/ Die Fachschaftssprecherin mit den meisten Stimmen ist die Fachschaftsleitung. Der/ Die mit den nächstmeisten Stimmen ist die stellvertretende Fachschaftsleitung.
 - a) Scheidet die Fachschaftsleitung aus dem Vorstand aus, wird die stellvertretende Fachschaftsleitung zur Fachschaftsleitung.
 - b) Verzichtet die Fachschaftsleitung auf ihr Amt der Leitung ohne aus dem Vorstand auszuseiden **oder verliert es nach §5 2. (3) c)**, so wählt der Fachschaftsvorstand mit 2/3 Mehrheit **seiner Mitglieder** aus seiner Mitte eine Nachfolge. Bis zur Wahl einer neuen Fachschaftsleitung übt die bisherige Fachschaftsleitung das Amt geschäftsführend aus. Wird die stellvertretende Fachschaftsleitung zur Fachschaftsleitung gewählt **oder wird sie nach §5 2. (3) a) zur Fachschaftsleitung, verliert sie mit der Annahme der Wahl oder Übernahme des Amtes nach §5 2. (3) a)** das Amt der stellvertretenden Fachschaftsleitung.
 - c) Verzichtet die stellvertretende Fachschaftsleitung auf ihr Amt der stellvertretenden Leitung oder verliert selbiges nach **§5 2. (3) a) oder b)** ohne aus dem Vorstand auszuseiden, so wählt der Fachschaftsvorstand mit 2/3 Mehrheit **seiner Mitglieder** aus seiner Mitte eine Nachfolge. Bis zur Wahl einer neuen stellvertretenden Fachschaftsleitung übt die bisherige stellvertretende Fachschaftsleitung das Amt geschäftsführend aus. Wird die Fachschaftsleitung zur stellvertretenden Fachschaftsleitung gewählt, verliert sie mit der Annahme der Wahl das Amt der Fachschaftsleitung.
 - d) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers/einer Fachschaftssprecherin rückt der Kandidat/die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat/keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem/der noch verbleibenden Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten.

3 Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und der Fachschaftsleitung sowie ihrer Stellvertretung gestalten sich folgendermaßen:

- (1) Der Fachschaftsvorstand sorgt für die Umsetzung der Aufgaben der Fachschaft nach § 2. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der beschließenden Gremien im Rahmen seiner Möglichkeiten aus. Er vertritt

die Fachschaft nach außen und gegenüber der Fakultät. Er koordiniert und kontrolliert die Fachschaftsarbeit.

- (2) Die Fachschaftsleitung vertritt den Fachschaftsvorstand nach außen.
- (3) Die stellvertretende Fachschaftsleitung vertritt die Fachschaftsleitung in ihrer Abwesenheit.
- (4) Der Fachschaftsvorstand sorgt für den nachhaltigen Wissenstransfer in allen Teilen der Fachschaft.

4 Vorstandstreffen sind öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.

5 Die Fachschaftssprecher/Fachschaftssprecherinnen sind ihrem Gewissen und der Fachschaft, repräsentiert durch die Fachschaftsversammlung, verantwortlich.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachschaftssprechern / Fachschaftssprecherinnen und den Referenten/Referentinnen (nach §8).

2 Der erweiterte Vorstand erstellt einen Entwurf für den Haushaltsplan der Fachschaft. Dieser Entwurf ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abstimmung in der Fachschaftsversammlung allen Fachschaftsmitgliedern bekannt zu machen.

3 Koreferenten/Koreferentinnen können ohne Stimmrecht beratend an der Sitzung des erweiterten Vorstands teilnehmen.

4 Die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans obliegt der Fachschaftsversammlung.

5 Der Referent/Die Referentin kann bei Abwesenheit sein/ihr Stimmrecht an einen Koreferenten/eine Koreferentin seiner/ihrer Wahl übertragen.

§ 7 Fachschaftssitzung

Die Fachschaftssitzung ist nach der Fachschaftsversammlung das höchste beschließende Organ. Ferner dienen die Fachschaftssitzungen dem allgemeinen Informationsaustausch.

1 Ordentliche Fachschaftssitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. In der vorlesungsfreien Zeit wird mindestens eine Sitzung abgehalten. Es obliegt dem Vorstand außerordentliche Sitzungen mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen einzuberufen. Bei außerordentlichen Sitzungen sind alle Referenten/Referentinnen in Textform zu informieren.

2 Die Fachschaftssitzung tagt öffentlich. Jedes Fachschaftsmitglied ist antrags-, rede- und stimmberechtigt. Sonstigen Personen kann Rederecht von der Fachschaftssitzung eingeräumt werden.

3 Für den erweiterten Vorstand nach § 6 besteht Anwesenheitspflicht in der Fachschaftssitzung. Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstands verhindert sein, so ist eine formlose Entschuldigung bei der Person, die zur Sitzung einlädt, nötig. Ein Referent/eine Referentin kann sich durch einen Koreferenten/eine Koreferentin vertreten lassen.

4 Ständige Aufgaben der Sitzung sind:

1. Diskussion von und Reaktion auf aktuelles Geschehen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten in Gremien, Arbeitskreisen und Referaten.
2. Vergabe und Überwachung von Maßnahmen*.
3. Überwachung der Arbeit der Referate, Arbeitskreise und Beauftragten.

5 Die Kompetenzen der Fachschaftssitzung umfassen u. a. folgende Punkte:

1. Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen (nach §9).

*Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind klar formulierte und mit einem Fälligkeitsdatum versehene Aufgaben an Organe der Fachschaft, Beauftragte oder Arbeitskreise.

4. Einforderung von Berichten von Referaten, Arbeitskreisen und studentischen Gremienmitgliedern.

6 Die Entscheidung von Referaten, Arbeitskreisen oder Beauftragten können mit einfacher Mehrheit **der Fachschaftssitzung oder der Vollversammlung** überstimmt werden.

§ 8 Referate

1 Referate sind ausführende Organe der Fachschaftsversammlung. Sie zeichnen sich durch die Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft, sowie die zeitliche Kontinuität dieser Aufgaben aus.

2 Es gibt folgende Referate:

1. Absolventenfeier
2. Außen
3. Erstsemester Bachelor
4. Erstsemester Master
5. Finanzen
6. Informationswirtschaft
7. Innen
8. Klausuren
9. Kommunikation und Medien
10. Kultur
11. Lehre
12. Qualitätssicherungsmittel
13. Studienberatung

3 Referate werden **mit** einem Referenten/einer Referentin besetzt. Jeder Referent/Jede Referentin ist für die Arbeit seines Referates vor der Fachschaftsversammlung verantwortlich.

4 **Die Amtszeit eines Referenten/einer Referentin endet mit Neuwahl eines neuen Referenten/einer Referentin, Rücktritt Entlastung oder Exmatrikulation des/der aktuellen Referenten/Referentin.**

5 Ein Referent/Eine Referentin kann bis zu 4 Koreferenten/Koreferentinnen ernennen.

6 Ein Referent/Eine Referentin kann Arbeitskreise einsetzen, die dem Referat zugehörig sind und deren Leitung er/sie kraft Amtes ausübt.

7 Der Referent/Die Referentin besitzt die volle Entscheidungskompetenz für alle Tätigkeitsbereiche des Referats. In diesem Rahmen trifft er/sie seine/ihre

Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung kann diese Beschlüsse nach § 7, Abs. 6 überstimmen.

Der Referent/Die Referentin ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben im Referat zu berichten.

8. Der Referent/Die Referentin ist verpflichtet, sich an den finanziellen Zielvorgaben des Haushaltsplans für sein/ihr Referat zu orientieren und Buch über die Zahlungsflüsse des Referates zu führen.
Der Referent/Die Referentin muss der Fachschaftssitzung eine Kalkulation und eine Abrechnung vorlegen.
9. Der Referent/Die Referentin ist angehalten, seine/ihre Tätigkeiten zu dokumentieren und den Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft, insbesondere bei Amtsübergabe, zu gewährleisten.
10. Unbesetzte Referate werden vom Vorstand kommissarisch geleitet bis ein neuer Referent/eine neue Referentin gewählt wurde.

§ 9 Arbeitskreise

1. Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich der Referate fallen, können weitere Arbeitskreise **durch die Sitzung eingerichtet** werden.
2. Arbeitskreise sind für ihre Arbeit der Fachschaftssitzung verantwortlich. Sie treten nach außen als Teil der Fachschaft auf.
3. **Die Fachschaftssitzung bestimmt für jeden Arbeitskreis eine Arbeitskreisleitung.**
4. Dem Arbeitskreis **können im Haushaltsplan Finanzmittel** zugewiesen werden. In diesem Fall gelten dieselben Bestimmungen wie bei Referaten (§8 Abs. 8).
5. Der Arbeitskreis besitzt die volle Entscheidungskompetenz für die operative Durchführung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen trifft er seine Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung kann diese Beschlüsse nach § 7, Abs. 6 überstimmen.
6. Der Arbeitskreis ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem Arbeitskreis zu berichten.

§ 10 Beauftragte

1. **Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich von Referaten und Arbeitskreisen fallen, können Beauftragte durch die Sitzung bestimmt werden.**
2. **Beauftragte sind für ihre Arbeit der Fachschaftssitzung verantwortlich. Sie treten nach außen als Teil der Fachschaft auf.**
3. **Beauftragen können im Haushaltsplan Finanzmittel zugewiesen werden. In diesem Fall gelten dieselben Bestimmungen wie bei Referaten (§8 Abs. 8).**
4. **Der/Die Beauftragte besitzt die volle Entscheidungskompetenz für die operative Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen trifft er/sie seine**

Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung kann diese Beschlüsse nach § 7, Abs. 6 überstimmen.

5. Der/Die Beauftragte ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem Aufgabenbereich zu berichten.

§ 11 Gremien

1. Die Fachschaftssitzung entsendet Fachschaftsmitglieder in Gremien, in denen eine Vertretung der Studierenden der Fakultät gefordert oder erwünscht ist oder bestimmt Vorschläge hierfür, sofern nichts anderes geregelt ist.
2. Die Gremienmitglieder vertreten die Interessen der Fachschaftsmitglieder und erstatten der Fachschaftssitzung regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Diese Vertretung erfordert eine fundierte Meinungsbildung sowie engagiertes Handeln im Sinne der Studierenden der Fakultät nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 12 Einhaltung

Die Einhaltung der Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsvorstand gewährleistet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Kraft.